OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-607288/4/SE

Datum: Linz, 10. März 2026

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde von A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 3. Februar 2025, GZ: BHLL/924100137503/24, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als von der Verhängung einer Strafe unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit des Verhaltens abgesehen und eine Ermahnung erteilt wird.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 3. Februar 2025, GZ: BHLL/924100137503/24, wurde über A__ (im Folgenden: Beschwerdeführer) wegen einer Übertretung gemäß § 52 lit. a Z 7a iVm 99 Abs. 3 lit. a StVO 1960 eine Geldstrafe in Höhe von 50 Euro und eine entsprechende Ersatzfreiheitsstrafe verhängt.

I.2. Dagegen erhob der Beschwerdeführer fristgerecht Beschwerde und beantragte die Aufhebung des angefochtenen Straferkenntnisses. Er brachte im Wesentlichen vor, dass die Abholadresse aufgrund einer Baustelle auf der B-Straße nur über die von ihm gewählte Route erreichbar gewesen wäre. Dieser Auftrag seines Arbeitgebers sei fristgerecht zu erledigen gewesen.

I.3. Die belangte Behörde legte mit Schreiben vom 13. Februar 2025, eingelangt am selben Tag, die Beschwerde gemeinsam mit dem dazugehörigen Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. Beweismittel, Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Beweismittel

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis aufgenommen durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt, das Beschwerdevorbringen, Bekanntgabe der genauen Fahrtstrecke und Einsichtnahme in Google Maps.

Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte unterbleiben, da sich der maßgebliche Sachverhalt eindeutig aus den oben genannten Beweismitteln ergibt.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt gilt als erwiesen:

Der Beschwerdeführer erhielt von seinem Arbeitgeber den Auftrag, Retourware von der Adresse C-Straße, am 26. November 2024 abzuholen. Es handelte sich um Flachstahl, weshalb er mit einem entsprechenden LKW unterwegs war.

Der Ausgangspunkt war E__. Da die B-Straße an diesem Tag aufgrund einer Baustelle mit dem gegenständlichen LKW nicht befahren werden konnte, wählte der Beschwerdeführer die Zufahrt zur Abholadresse über die G-Straße (kommend von der H-Straße). Nicht schon bei der Abzweigung von der H-Straße, sondern erst etwa 100 m später, befindet sich das Verbotszeichen „Fahrverbot für LKW“ mit der

Zusatztafel „ausgenommen Anrainer“. Der Beschwerdeführer nahm an, dass keine alternativen Routen zur Verfügung standen und er deshalb als „Anrainer“ gilt.

Das gegenständliche Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge endete ca. auf Höhe der I__ (Fahrtrichtung des Beschwerdeführers).

Eine Zufahrt zur Abholadresse ohne Benützung der B-Straße ist über die G-Straße möglich. Beim Kreisverkehr D-Straße ist dem Verlauf der K-Straße zu folgen und in unmittelbarer Folge die Abzweigung nach G-Straße zu nehmen.

II.3. Beweiswürdigung

Der Arbeitgeber des Beschwerdeführers bestätigte, dass aufgrund einer Baustelle auf der B-Straße der Beschwerdeführer eine alternative Strecke zur Abholadresse nehmen musste.

Der Beschwerdeführer gab von Beginn an zu, dass er in die G-Straße trotz des Fahrverbotes für LKW, ausgenommen Anrainer, eingefahren ist.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Anzuwendende Rechtslage

Die maßgeblichen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159/1960, idF BGBl. I Nr. 90/2023 und Nr. 25/2024, lauten:

„§ 52. Die Vorschriftszeichen

[...]
7a.“FAHRVERBOT FÜR LASTKRAFTFAHRZEUGE2



[...]
Diese Zeichen zeigen an, dass das Fahren mit Lastkraftfahrzeuge verboten ist.
[...]

§ 54. Zusatztafeln

(1) Unter den in den §§ 50, 52 und 53 genannten Straßenverkehrszeichen sowie unter den in § 38 genannten Lichtzeichen können auf Zusatztafeln weitere, das Straßenverkehrszeichen oder Lichtzeichen erläuternde oder wichtige, sich auf das Straßenverkehrszeichen oder Lichtzeichen beziehende, dieses erweiternde oder einschränkende oder der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs dienliche Angaben gemacht werden.
[...]

§ 99. Strafbestimmungen

[...]
(3) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen,
a) wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist,
[...]“

III.2. Objektiver Tatbestand

Der Beschwerdeführer lenkte am 26. November 2024, 08:19 Uhr, das Lastkraftfahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen aaa auf der Straße G-Straße, obwohl dort ein Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge, ausgenommen Anrainer, galt. Diese Ausnahme gilt auch für Lieferanten von Anrainern.

Jedoch liegt die Abholadresse nicht in diesem dem Fahrverbot unterliegenden Bereich. Der Beschwerdeführer ist daher nicht zu den Anrainern zu zählen.

Der objektive Tatbestand des § 52 lit. a Z 7a iVm § 99 Abs. 3 StVO 1960 ist somit erfüllt.

III.3. Subjektiver Tatbestand

Da §§ 99 Abs. 3 iVm 52 lit. a Z 7a StVO 1960 nichts über die Verschuldensform sagen, genügt gemäß § 5 Abs. 1 letzter Satz Verwaltungsstrafgesetz (VStG) fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit besteht in einem Mangel an Sorgfalt. Die Verpflichtung des Kfz-Lenkers hat sich auf die Sorgfalt zu beziehen, die ein rechtstreuer, gewissenhafter und besonnener Mensch in der konkreten Lage des Täters aufwenden würde (VwGH 12.09.1980, 677/79).

Umstände, welche das Verschulden des Beschwerdeführers ausschließen würden, sind im Verfahren nicht hervorgekommen. Der Beschwerdeführer brachte vor, dass keine anderen alternativen Routen zur Abholadresse zur Verfügung standen. Nach

Ansicht der örtlichen Gegebenheiten in Google Maps war und ist eine weitere Zufahrtsmöglichkeit über die G-Straße möglich.

Es ist insofern gemäß § 5 Abs. 1 VStG zumindest von fahrlässigem Verhalten auszugehen und somit auch die subjektive Tatseite zu bejahen. Einem geprüften und aufmerksamen Kraftfahrzeuglenker muss zugemutet werden, dass er sich über die möglichen Fahrtrouten entsprechend informiert.

III.4. Strafbemessung

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen.

Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Gemäß § 32 Abs. 2 StGB hat das Gericht bei der Bemessung der Strafe die Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Dabei ist vor allem zu berücksichtigen, inwieweit die Tat auf eine gegenüber rechtlich geschützten Werten ablehnende oder gleichgültige Einstellung des Täters und inwieweit sie auf äußere Umstände oder Beweggründe zurückzuführen ist, durch die sie auch einem mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen nahe liegen könnte. Nach Abs. 3 leg. cit. ist maßgeblich, wie intensiv ein Täter durch seine Handlung Pflichten verletzt hat, wie reiflich er seine Tat überlegt hat, wie sorgfältig er sie vorbereitet oder wie rücksichtslos er sie ausgeführt hat.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelte es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgeblichen Umstände und Erwägungen für diese Ermessenabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind.

Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten im Fall der Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Dem Beschwerdeführer war es nicht möglich die übliche Route über die B-Straße aufgrund einer damals vorhandenen Baustelle mit seinem LKW zu nehmen. Deshalb musste er eine Alternative finden. Bei der Abfahrt von der H-Straße war noch nicht erkennbar, dass über die G-Straße die Zufahrt aufgrund des Fahrverbotes nicht möglich sein wird, weil dieses ca. 100 m später verordnet ist.

Konkret stellt das gegenständliche Fahrverbot eine verkehrsleitende Maßnahme dar, dies insbesondere, weil eine Ausnahmemöglichkeit für Anrainer festgelegt ist. Der gegenständliche Straßenabschnitt ist für ein Befahren mit Lastkraftfahrzeugen geeignet und jedenfalls ohne Gefahr anderer Straßenverkehrsteilnehmer möglich und auch (eingeschränkt) zulässig.

Insgesamt betrachtet bewertet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Bedeutung des geschützten Rechtsgutes (verkehrsleitende Maßnahme) und die Intensität der Beeinträchtigung sowie das Verschulden des Beschwerdeführers als gering ein, weshalb die Voraussetzung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG im konkreten Fall gegeben sind und eine Ermahnung ausgesprochen werden kann.

Der Beschwerde war somit unter Absehen der Verhängung einer Strafe und dem Hinweis auf die Rechtswidrigkeit des Verhaltens stattzugeben und eine Ermahnung zu erteilen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Wie in den rechtlichen Ausführungen erläutert, weicht die gegenständliche Entscheidung weder von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls

liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder

aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer